

05.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - Rzu **Punkt 37** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,

Fz
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 2
bis 9)

1. das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union mit folgender Begründung zu versagen:

Die im Beschluß vom 22. März 1996 - BR-Drucksache 59/96 (Beschluß) (2) - dargelegten Einwände des Bundesrates sind in dem geänderten Verordnungsvorschlag im wesentlichen nicht berücksichtigt worden. So stellt das in Artikel 2 des Verordnungsvorschlages vorgesehene weitreichende originäre Prüfungsrecht der Kommission nicht nur eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 3 b Abs. 2 des EG-Vertrages, sondern auch einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 3 b Abs. 3 des EG-Vertrages dar. Die Verordnung ist zudem für eine effektive Betrugsbekämpfung - wie auch die Bundesregierung einräumt - nicht unabdingbar notwendig.

Die Begründung eines eigenen Prüfungsrechts der Kommission könnte nur bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Einzelfällen in Betracht gezogen werden, in denen der Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die

...

Ausgeliefert am
07. JUNI 1996

Kontrollmaßnahmen selbst durchzuführen. In anderen Fällen reicht es zum Schutz der finanziellen Interessen der EU aus, wenn die Kommission von den Mitgliedstaaten Kontrollen verlangen und an diesen mitwirken kann bzw. bei zögerlichem Handeln ein Selbsteintrittsrecht hat. Die in Artikel 2 enthaltenen Prüfungsvoraussetzungen sind derart unbestimmt, daß sie faktisch zu keiner Begrenzung des Prüfungsrechts der Kommission führen.

Es ist zwar zu begrüßen, daß bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen nunmehr die Kommission an das innerstaatliche Recht gebunden ist, jedoch ist es abzulehnen, daß die Kommission auch dann die nationalen Behörden zum Erlass einer Prüfungsanordnung verpflichten kann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten gegenüber einem bestimmten Wirtschaftsbeteiligten gegeben sind.

Auch unter Berücksichtigung übergeordneter politischer Gesichtspunkte, insbesondere des besonderen Interesses Deutschlands als größtes Zahlerland an einem Schutz der finanziellen Interessen der EU, bestehen erhebliche Zweifel, ob die Zuweisung von Prüfungskompetenzen an die Kommission notwendig ist. Die vorgesehenen weitreichenden Kompetenzverlagerungen zu Lasten der Länder würden vielmehr deren Verwaltungshoheit maßgeblich einschränken und einen weiteren Zentralisierungsschub einleiten.

Ungeachtet des berechtigten Grundanliegens, das auch vom Bundesrat unterstützt wird, ist die vorliegende Fassung der Verordnung abzulehnen. Im übrigen wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 22. März 1996 verwiesen.

- EU
In 2. das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu erklären.

- EU
In 3. Begründung:
Vom Europäischen Rat in Madrid am 15./16. Dezember 1995 ist die wirksamere Bekämpfung betrügerischer Praktiken zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts zu einem vorrangigen politischen Ziel der EU erklärt worden. In den Schlußfolgerungen wird daher die Einrichtung von Kontrollmechanismen gefordert, die einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Der Bundesrat hat dieses wichtige politische Ziel in seinem Beschluß vom 22. März 1996 - BR-Drucksache 59/96 (Beschluß) (2) - anerkannt.

- EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5) 4. Zwar sind die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Bedenken und Anregungen zum Verordnungsvorschlag in den weiteren Verhandlungen nicht in wünschbarem Umfang berücksichtigt worden.

- In 5. Die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Bedenken und Anregungen zum Verordnungsvorschlag sind in den weiteren Verhandlungen im wesentlichen berücksichtigt worden. Insbesondere wird verwiesen auf die modifizierte Fassung des Artikel 2 zweiter Spiegelstrich. Danach werden Kontrollen beschränkt auf den Einzelfall und grundsätzlich so gestaltet, daß es um Verstärkung nationaler Kontrollen durch die Kommission geht.
- EU In 6. Das Einvernehmen ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland als größtem Zahlerland der EU, glaubwürdig für eine wirksame Betrugsbekämpfung einzutreten. Gleichzeitig wird dadurch gegenüber der EU betont, daß die Bundesrepublik Deutschland bereit ist, sich konstruktiv Kontrollmaßnahmen der EU zu stellen.
- In 7. Angesichts der in der jüngeren Vergangenheit an deutsche Empfänger gezahlten Subventionen aus dem Gemeinschaftshaushalt ist dies ein wichtiges politisches Signal.
- EU (bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9) 8. Unter den nunmehr engen Voraussetzungen und in Abwägung mit den übergeordneten politischen Interessen, insbesondere dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Betrugsbekämpfung, ist daher der vorgesehene Eingriff in originäre Länderkompetenzen hinnehmbar.
- In 9. Unter den nunmehr engen Voraussetzungen und in Abwägung mit den übergeordneten politischen Interessen, insbesondere dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksameren Betrugsbekämpfung, ist daher der vorgesehene Eingriff in originäre Länderkompetenzen vertretbar.

B

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.